



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 56 GehG

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.07.2021



Der Lehrperson gebührt nach zwei Jahren, die sie in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage („kleine Daz“). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren („große Daz“). Die Dienstalterszulage beträgt

in der Verwendungsgruppe

	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PH
Euro						
kleine Daz	80,6	144,5	51,4	66,1	108,7	114,1
große Daz	161,3	191,5	208,2	263,2	433,4	456,9

Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at